

Veterinäramt und Verbraucherschutz

Veranstaltungen mit Schafen, Ziegen oder Alpakas (Ausstellungen, Schauen und ähnl. Veranstaltungen)

- 1. Schafe und Ziegen müssen entsprechend der Viehverkehrs-Verordnung gekennzeichnet sein.
- 2. Das entsprechende Begleitpapier gemäß §36 Viehverkehrs-VO ist für die auszustellenden Tiere mitzuführen.
- 3. Eine <u>Liste der ausstellenden Tierhalter und auszustellenden Tiere</u> ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an das Veterinäramt zu übermitteln.
- 4. Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet für Klauentiere liegen.
- 5. Alle teilnehmenden Schafe und Ziegen müssen wegen der möglichen Übertragung des Schmallenbergvirus bzw. Blauzungenkrankheitsvirus vor dem Transport mit einem zugelassenem Insektizid (Repellent) behandelt worden sein und eine Bestätigung des behandelnden Tierarztes mitführen der folgende Daten beinhaltet:

Datum der Behandlung Hersteller und Bezeichnung des Insektizids Chargenbezeichnung Wirksamkeitsfrist

- 6. Tiere mit klinischen Mastitiden dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
- 7. Die teilnehmenden Schafe und Ziegen müssen einen wirksamen Impfschutz gegen die Varianten 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit aufgebaut haben.
- 8. Tiere aus Herden, in denen in den vergangenen 6 Monaten seuchenhafte Verlammungen auftraten, dürfen nicht aufgetrieben werden.
- 9. Alle teilnehmenden Schafe und Ziegen müssen 14 Tage vor Auftrieb mittels Genitaltupfer mit negativem Ergebnis auf Q Fieber (Coxiella burnettii) untersucht worden sein.
- 10. Es dürfen keine Alpakas teilnehmen, die aus einem Betrieb in Großbritannien stammen.
- 11. Eine Bestätigung der Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeuges und Begleitpapiere für Schafe und Ziegen sind beim Auftrieb mitzuführen. Es dürfen keine aus England stammenden Alpakas an der Tierschau teilnehmen.
- 12. Bei Auftreten einer auf Klauentiere übertragbaren anzeigepflichtigen Seuche am Ausstellungsort kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen der Veranstaltungen vor, für die Gebühren nach der Gebührenordnung des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.